

II-67 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

X. Gesetzgebungsperiode

25.2.1963

6/A.B.

zu 5/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Inneres A f r i t s c h
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. P i f f l - P e r č e v i ć und
Genossen,
betreffend einzelne Bestimmungen des neuen Waffengesetzes.

-.-.-

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich, zu der von den Herren Abgeordneten Dr. Piffl, Mittendorfer, Mayr und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 30. Jänner 1963 an den Bundesminister für Inneres gerichteten Anfrage, betreffend einzelne Bestimmungen des neuen Waffengesetzes, folgendes mitzuteilen:

Im Rahmen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem waffenpolizeiliche Bestimmungen getroffen werden (Waffengesetz 1963), wurden auch die Bestimmungen des § 37, der die Vornahme von Haus- oder Personendurchsuchungen sowie die Durchsuchung von Gepäckstücken vorsieht, zur Diskussion gestellt. Anlässlich der im Herbst vorigen Jahres erfolgten Aussendung des erwähnten Gesetzentwurfes wurden diese Bestimmungen ausführlich erläutert (eine entsprechende Anzahl von Ausfertigungen des Gesetzentwurfes und der dazugehörigen Erläuternden Bemerkungen wurde seinerzeit der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates übermittelt).

Der erwähnte Gesetzentwurf hat in den fachlich interessierten Kreisen ein lebhaftes Echo gefunden und gab zu zahlreichen, umfangreichen Stellungnahmen Anlass. Da die Auswertung dieser Stellungnahmen noch nicht abgeschlossen ist, lässt es sich derzeit nicht absehen, welche Gestalt der Gesetzentwurf annehmen wird, ehe er der Bundesregierung zur Beschlussfassung über seine Weiterleitung an die gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt werden wird.

Es erscheint daher nicht sachdienlich, im gegenwärtigen Zeitpunkt Erklärungen über einzelne Bestimmungen des erwähnten Gesetzentwurfes in seiner derzeitigen Fassung abzugeben.

-.-.-